

GR_GERICHTE ZK1 2023 124 vom 10. November 2023

GR Gerichte, 2023-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2023_124

FR: GR_GERICHTE ZK1 2023 124 du 10 novembre 2023

IT: GR_GERICHTE ZK1 2023 124 del 10 novembre 2023

Regeste

Prozesskosten | Beschwerde ZGB Sachenrecht

Erwägungen

E. 4

/ 9 2. Die Vorinstanz begründet die vollständige Auferlegung der Prozesskosten an die Beschwerdeführer mit dem Verfahrensausgang. Die Beschwerdeführer seien im vorliegenden Prozess praktisch unterlegen bzw. hätten überwiegend verloren, da sie die ganze Bauausführung hätten verbieten wollen (act. B.1, E. 7). 3.1. Die Beschwerdeführer machen in der Beschwerde geltend, dass der Standpunkt der Vorinstanz nicht zutreffend sei, wonach sie praktisch unterlegen seien. Ihr Gesuch um vorsorgliche Massnahmen habe sich gegen die Erweiterung der Grenzbaute der Beschwerdegegnerin gerichtet, wobei primär die Längenerweiterung und weniger die Höhenerweiterung störend sei. Die Vorinstanz habe ihnen in Bezug auf die Länge der Grenzbaute Recht gegeben, nicht jedoch bezüglich der Überhöhe. Gemäss dem Entscheid der Vorinstanz werde das Gesuch teilweise gutgeheissen und die Beschwerdegegnerin dürfe ihr Bauvorhaben zwar realisieren, jedoch mit einer Einschränkung im Bereich der heutigen Garagenbaute. Dieser Entscheid untersage der Beschwerdegegnerin im Grunde genommen die Realisierung des bewilligten Bauvorhabens, da das Weglassen des entsprechenden Gebäudeteils eine Umplanung des restlichen Projekts bedinge. Es sei nicht nachvollziehbar, dass ihr Gesuch gemäss dem Entscheid der Vorinstanz teilweise gutgeheissen werde, der Kostenverteilung jedoch die Prämisse zugrunde liege, dass sie praktisch unterlegen seien. Für die Kostenverteilung nach Art. 106 Abs. 2 ZPO sei das Gesamtergebnis massgebend. Vorliegend seien sie zwar mit ihrem Anliegen, den Bau in der Überhöhe vorsorglich untersagen zu lassen, nicht durchgedrungen, wohl aber mit dem für sie wichtigeren Anliegen bezüglich der Länge des Grenzbaus. Dies bedeute ein hälftiges Obsiegen und Unterliegen. Eine vollständige Auferlegung der Kosten sei nur dann möglich, wenn die Beschwerdegegnerin mit ihrem Rechtsbegehren vollständig durchgedrungen wäre. Da die Beschwerdegegnerin jedoch die vollständige Abweisung des Gesuchs verlangt habe, sei dies nicht der Fall (act. A.1, Rz. III./1 ff.). 3.2. Die Beschwerdegegnerin bringt dagegen vor, dass ihr mit dem vorinstanzlichen Entscheid einzig verboten worden sei, an der Stelle der bisherigen Garagenbaute höher zu bauen, als die Garage heute hoch sei. Im Übrigen sei ihr erlaubt worden, mit den Bauarbeiten im Rahmen der Baubewilligung zu beginnen. Von der gesamten Breite des Bauvorhabens im Umfang von ca. 13m umfasse die relevante Garage einen Teil von ca. 3m. Auf den restlichen ca. 10m könne sie gemäss der Vorinstanz ohne Höheneinschränkung bauen, weshalb die Beschwerdeführer diesbezüglich vollumfänglich unterlegen seien. Bezüglich der restlichen ca. 3m seien die Beschwerdeführer ebenfalls teilweise unterlegen, da sie mit dem Bauvorhaben im Rahmen der bisherigen Höhe der Garage beginnen könne.

Im Er-

E. 4.1

Nach Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden nach Art. 106 Abs. 2 ZPO die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt. Für die Frage des Unterliegens bzw. des Ausgangs des Verfahrens nach Art. 106 Abs. 2 ZPO ist entscheidend, in welchem Mass die Parteien im Ergebnis mit ihren Rechtsbegehren durchdringen. Massgebend ist das Gesamtergebnis des Prozesses in der Hauptsache. Nicht darauf ankommt es hingegen, wie über einzelne Angriffs- und Verteidigungsmittel entschieden wurde (BGE 148 III 182 E. 3.2). Diese Regelung räumt dem Gericht bei der Kostenverteilung ein weites Ermessen ein (BGer 4A_207/2015 v. 2.9.2015 E. 3.1 m.w.H.). Dies gilt insbesondere in Fällen wie dem vorliegenden, in denen nicht die Bezahlung einer bestimmten Geldsumme eingeklagt war. Eine Bestimmung der anteilmässigen Prozessgewinn- bzw. -verlustanteile kann diesfalls mit Schwierigkeiten verbunden sein, so dass ein gewisser Schematismus hinzunehmen ist (vgl. BGer 5D_193/2014 v. 22.6.2015 E. 2.4). Das Gericht kann bei der Kostenverteilung insbesondere das Gewicht der einzelnen Rechtsbegehren innerhalb eines Rechtsstreit berücksichtigen, wie auch den Umstand, dass eine Partei in einer grundsätzlichen Frage obsiegt hat. In der Praxis wird in der Regel ein geringfügiges Unterliegen im Umfang von einigen Prozenten nicht berücksichtigt (BGer 4A_2021 v. 27.4.2021 E. 5.2). Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang weiter, dass mit der Beschwerde zwar auch Unangemessenheit gerügt werden kann, dass das Kantonsgericht nach ständiger Praxis bei der Überprüfung der Unangemessenheit jedoch Zurückhaltung übt (PKG 2012 Nr. 11 E. 2).

E. 4.2

Im vorinstanzlichen Verfahren ging es im Kern darum, dass die Beschwerdeführer eine vorsorgliche Massnahme in Form eines Bauverbots verlangten, mit der Begründung, dass die im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit ("teilweises Baurecht auf Grenze") eine Grenzbaute im Umfang des Bauvorhabens der Beschwerdegegnerin nicht umfasse und die Beschwerdegegnerin deshalb nicht berechtigt sei, das Bauvorhaben im geplanten Umfang zu erstellen (act. B.2, S. 3 ff.). Die Beschwerdeführer stellten sich im Wesentlichen auf den Standpunkt, dass die

E. 4.3

Im Ergebnis gibt die Vorinstanz somit in Bezug auf die Auslegung der eingetragenen Dienstbarkeit mit dem Wortlaut "teilweises Baurecht auf Grenze" sowohl der Beschwerdegegnerin als auch den Beschwerdeführern je zu einem Teil recht. Der Entscheidung der Vorinstanz entspricht dem Standpunkt der Beschwerdegegnerin in folgendem Bereich: zulässige Erhöhung der Grenzbaute auf einer Länge von ca. 10m um rund 1.5 Stockwerke. Dem Standpunkt der Beschwerdeführer folgt der vorinstanzliche Entscheid demgegenüber in jenem Bereich der geplanten Grenzbaute, welcher die Ausmasse der bestehenden einstöckigen Garagenbaute überschreitet, d.h. auf einer Länge von ca. 3m vom zweiten Stockwerk bis zum Dachrand der geplanten Grenzbaute (mit einer Höhe von total rund fünf Stockwerken). Vergleicht man die eben genannten Bereiche miteinander, drängt sich die Schlussfolgerung auf, dass es sich dabei um relativ ähnliche Dimensionen handelt. Vereinfacht ausgedrückt entschied die Vorinstanz in einem Bereich von rund 10m x 1.5 Stockwerke zugunsten der Beschwerdegegnerin, und in einem Bereich von rund 3m x 4

Stockwerke zugunsten der Beschwerdeführer. Den Beschwerdeführern ist dabei insofern zuzustimmen, als die Vorinstanz der Beschwerdegegnerin zwar den Beginn der Bauausführung nicht generell verboten hat, die Einschränkung gemäss Dispositiv-Ziffer 1 des vorinstanzlichen Entscheids

E. 4.4

Zusammenfassend ist bei diesen Verhältnissen auch unter Beachtung des Ermessensspielraums, über den die Vorinstanz bei der Verteilung der Prozesskosten verfügte (oben E. 4.1), nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorinstanz bei der Verteilung der Prozesskosten zum Schluss kam, die Beschwerdeführer seien praktisch unterlegen, weshalb diese die Prozesskosten vollumfänglich zu tragen hätten. Insgesamt scheint dem Kantonsgericht unter den gegebenen Umständen und nach Massgabe des Gesamtergebnisses des vorinstanzlichen Verfahrens der Standpunkt der Beschwerdeführer angemessen, wonach von einem hälftigen Ob-siegen und Unterliegen beider Parteien auszugehen ist und die Prozesskosten den Parteien folglich hälftig aufzuerlegen sind. 5. Im Resultat gehen die Gerichtskosten, welche die Vorinstanz auf CHF 2'500.00 festlegte, somit im Umfang von CHF 1'250.00 zu Lasten der Beschwerdeführer – dies unter solidarischer Haftbarkeit (vgl. Art. 106 Abs. 3 ZPO) – und im Umfang von CHF 1'250.00 zu Lasten der Beschwerdegegnerin. Da die Parteien im vorinstanzlichen Verfahren je zur Hälfte obsiegt haben, werden die Parteientschädigungen wettgeschlagen.

E. 5

/ 9 gebnis könne sie mit dem Bauvorhaben gemäss der Baubewilligung sofort beginnen, wobei nur bezüglich der ca. 3m der Garage eine teilweise Einschränkung bestehe. Die Beschwerdeführer seien somit mit ihrem Antrag grösstenteils unterlegen. Die Vorinstanz habe im Rahmen des ihr zukommenden weiten Ermessens die Kosten korrekterweise den Beschwerdeführern vollumfänglich auferlegt und ihr eine Parteientschädigung zugesprochen. Dieser Ermessensentscheid sei nicht zu beanstanden (act. A.2, Rz. 2 ff.).

E. 6

/ 9 Dienstbarkeit lediglich eine Grenzbaute im Umfang der bestehenden Westfassade des Hauses F._____ abdecke, nicht jedoch eine Verlängerung von 10m auf 13m sowie eine Erhöhung um 1.5 Stockwerke. Nichts einzuwenden hätten sie zudem gegen eine eingeschossige Baute in der nordwestlichen Ecke des Grundstücks Nr. _____, sofern sich diese im Rahmen der bestehenden Garage bewege (act. B.2, S. 3 ff.). Die Beschwerdegegnerin stellte sich im vorinstanzlichen Verfahren hingegen auf den Standpunkt, dass das im Grundbuch eingetragene Grenzbaurecht ihr das Recht einräume, das Bauprojekt wie geplant auszuführen (act. B.4, S. 4). Die Vorinstanz führte im Zusammenhang mit dem Vorliegen eines Anspruchs bzw. dessen Verletzung als Voraussetzung einer Anordnung vorsorglicher Massnahmen zutreffend aus, dass es vorliegend primär um die Auslegung der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit "teilweises Baurecht auf Grenze" gehe (act. B.1, E. 4.3). Dabei kam sie zum Schluss, dass sich das Grenzbaurecht grundsätzlich auch auf die Garagenbaute und somit auf eine Länge von ca. 13m ausdehne, im Bereich der Garagenbaute, welche eine Länge von ca. 3m aufweist, jedoch nicht höher gebaut werden dürfe als die bestehende eingeschossige Baute. Im Bereich der bestehenden Westfassade des Hauses F._____ auf einer Länge von ca. 10m lasse sich dem Grundbuchauszug demgegenüber keine Höhenbeschränkung entnehmen, weshalb im Ergebnis eine Erhöhung der Grenzbaute um 1.5 Stockwerke vom

Grenzbaurecht erfasst sei (act. B.1, E. 4.4.1 f.).

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten der Beschwerdegegnerin (Art. 106 Abs. 1 ZPO), die sich mit dem vorinstanzlichen Entscheid vorbehaltlos identifiziert hat (vgl. BGer 5A_954/2022 v. 29.8.2023 E. 3.2). Die Spruchgebühr für das Beschwerdeverfahren ist angesichts des verursachten Aufwands und des Streitinteresses auf CHF 500.00 festzusetzen (vgl. Art. 15 Abs. 2 EGzZPO [BR 320.100] i.V.m. Art. 10 Abs. 1 VGZ [BR 320.210]).

E. 6.2

Ausserdem hat die unterliegende Beschwerdegegnerin die den Beschwerdeführern im vorliegenden Beschwerdeverfahren entstandenen Auslagen und die Kosten ihrer Rechtsvertretung zu ersetzen (Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 95 ZPO). Da

E. 7

/ 9 im Bereich der bestehenden Garagenbaute der Beschwerdegegnerin die Bauausführung de facto dennoch in erheblichem Umfang verbietet. Nach dem Gesagten ist die Feststellung der Vorinstanz, wonach die Beschwerdeführer praktisch unterlegen seien, jedenfalls nicht haltbar. Lediglich ein geringfügiges Unterliegen von einigen Prozenten kann allenfalls bezüglich der Kostenverteilung unberücksichtigt bleiben. Im vorliegenden Fall kann in Anbetracht des Gesamtergebnisses des vorinstanzlichen Verfahrens jedoch nicht die Rede davon sein, dass die Beschwerdegegnerin lediglich geringfügig im Umfang von einigen Prozenten unterlegen sei. Vielmehr erscheint das Obsiegen und Unterliegen der Parteien bei einer Gesamtbetrachtung ausgeglichen.

E. 8

/ 9 die Beschwerdeführer weder eine Honorarvereinbarung noch eine Honorarnote eingereicht haben, ist ihr Stundenaufwand zu schätzen (Art. 2 HV [BR 310.250]) und praxismässig zum mittleren Ansatz von CHF 240.00 pro Stunde (Art. 3 Abs. 1 HV) zu multiplizieren. Angesichts der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen sowie unter Berücksichtigung der eingereichten Rechtschrift und der Gutheissung der Beschwerde erscheint ein Aufwand von rund drei Stunden als angemessen. Multipliziert mit dem mittleren Stundenansatz von CHF 240.00 und unter Berücksichtigung einer Spesenpauschale (3 %) und der Mehrwertsteuer (7.7 %) resultiert eine Parteientschädigung von gerundet CHF 800.00.

E. 9

/ 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.